



Satzung

des Zucht-, Reit- und Fahrvereins Rietberg-Druffel e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reitverein Rietberg-Druffel e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 33397 Rietberg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück unter der Reg. Nr. VR 252 eingetragen.

§2

Aufgaben, Zwecke und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt folgende Aufgaben, Zwecke und Ziele:
 - a) Ausbildung und Förderung seiner Mitglieder in allen Disziplinen des Reit- und Fahrsports, sowie in der Pferdehaltung- und Ausbildung.
 - b) Die Teilnahme seiner Mitglieder an Lehrgängen und Turnieren sowie die Veranstaltung eigener Pferdeleistungsschauen.
 - c) Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel, sie im Sinne der satzungsmäßigen Aufgaben zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 13.03.1976.
Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Zwecke gerichtet. Seine Mittel dürfen nur zur Deckung der Geschäftskosten und zur Erreichung der satzungsgemäß festgesetzten Aufgaben verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins geleistete Einzahlungen, Dienstleistungen oder Sachleistungen nicht zurück.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden und sein.
2. Die Mitgliedschaft zum Verein ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Bei Minderjährigen sind Aufnahme und Austritt von einer schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters abhängig, die der Aufnahme-, Austritts-Erklärung beizufügen ist.
4. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
5. Mit der Aufnahme in den Verein wird die Satzung anerkannt.
6. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder wird neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr fällig, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
7. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins aktiv fördern können und wollen.
8. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports bzw. der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst werden.

§4

Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Satzung zu beachten, die Anordnung des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich an den Verein zu zahlen,
 - b. durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen,
 - c. keine Handlungen vorzunehmen, die gegen die Reiterehre verstoßen und dem Ansehen des Reitsports abträglich sind.
3. Die Mitglieder haben jeweils die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im voraus bis zum 31. März zu entrichten und zu diesem Zweck Lastschriftaufträge zu erteilen.
4. Die aktiven Mitglieder müssen Beiträge zahlen und im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen Arbeitsstunden erbringen. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres überprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das aktive Mitglied pro nicht geleistete Stunde einen festgesetzten Stundensatz an den Verein zu zahlen. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistung und der Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.

§5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Frist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung und Ordnung des Vereins verstößt oder seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Quartal des betreffenden Kalenderjahres fällig und an den Verein mittels Bankeinzugsermächtigung zu zahlen.
3. Auch für den Eintrittsmonat ist der entsprechende Beitrag voll zu entrichten.
4. Die Mitgliederversammlung kann den ordentlichen Mitgliedern auch Dienst- oder Sachleistungen, sowie Geldersatz hierfür auflegen.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der erweiterte Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Zu ihr hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form mit Angabe des Tagungsortes, der Zeit und der anstehenden Tagesordnung, die vom Vorstand aufgestellt wird, einzuladen.
2. Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten, und können dann am Schluss der Tagesordnung lt. Einladung behandelt werden. Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung müssen an den Vorstand gerichtet und zunächst von diesem beraten und danach von diesem in der nächsten ordentlichen Versammlung der Mitgliederversammlung unter Beachtung von Abs. 1 beraten werden.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Entschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht besondere Mehrheiten vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Erschienenen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer sowie einem jeweils zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a. Die Wahl der o.a. Vorstandsmitglieder zu § 9 Abs. 1a-d, sowie die Bestätigung des Jugendwartes und die Entbindung und Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vereinsmitglieder. Den Jugendwart kann sie ohne Zustimmung der Jugendabteilung nicht entbinden.
 - b. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Geschäftsführers, der Jahresrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung.
 - c. Die Entlastung des Vorstandes.
 - d. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - e. Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - f. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenführer
 - d. dem Geschäftsführer
 - e. dem Jugendwart
2. Alle Vorstandsmitglieder werden in offener Wahl auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
 - a. Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1a + c werden in den Jahren mit ungeraden Zahlen, d.h. 1995, 97, 99 usw., und die zu Abs. 1 b + d in den Jahren mit geraden Zahlen gewählt, d.h. 1996, 98, 98 usw.
 - b. Damit ist gewährleistet, dass alljährlich entweder der 1. oder 2. Vorsitzende und der restliche geschäftsführende Vorstand jeweils wechselweise gewählt werden.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Wahl geheim erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Vorbereitung und die Durchführung von Mitgliederversammlungen, Sitzungen des erweiterten Vorstandes sowie die Durchführung der Beschlüsse.
4. Der Vorstand beruft die Sitzungen des Vorstandes oder etwaiger Ausschüsse und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von 5 Werktagen einberufen.
6. Der Vorsitzende ist berechtigt nach Bedarf weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
7. Der Vorstand ist in jedem Fall beschlussfähig; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Verein wird in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden vertreten.
Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
9. Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen.
10. Von allen Vorstandssitzungen wird vom Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter ein Protokoll erstellt.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand gem. § 9 und
 - a. dem stellv. Geschäftsführer,
 - b. dem stellv. Kassenwart,
 - c. dem stellv. Jugendwart,
 - d. dem Aktivenvertreter,
 - e. dem Festausschuß und
 - f. dem Voltigierwart.
2. Der erweiterte Vorstand beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihm obliegen insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, z.B.
 - a. Erarbeitung von Richtlinien und Ordnungen, welche für die Vereinsarbeit von Bedeutung sind.
 - b. Vorschläge für Satzungsänderungen.

- c. Vorschläge aus besonderem Anlass.
 - d. Durchführung von Veranstaltungen.
 - e. Ernennung von Arbeitsgemeinschaften für besondere zeitlich begrenzte Vorhaben und Veranstaltungen.
3. Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes und etwaiger Ausschüsse können in besonderen Fällen auf Beschluss andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§11 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den eingetragenen weiblichen und männlichen jugendlichen Mitgliedern – bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – zusammen.
2. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und den Vertreter jeweils für 2 Jahre, die gewählt sind jeweils von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
3. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.
4. Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe der Jugendordnung.
 - a. Die Jugendabteilung wählt den Jugendausschuss, der aus dem Vorsitzenden (Jugendwart) und seinem Stellvertreter sowie aus Beisitzern nach Maßgabe der Jugendordnung besteht.
 - b. Der Vorsitzende (Jugendwart) vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Er ist von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
 - c. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich. Er ist insbesondere zuständig für alle Jugendangelegenheiten Jugend im Verein, die die gesamte Vereinsjugend berühren.
 - d. Der Vereinsjugendausschuss entscheidet über die Verwendung von der Vereinsjugend zufließenden finanziellen Mitteln und wählt seine Vertreter in zu beschickende Ausschüsse des Vereins.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zu führen und zum Jahresende abzuschließen. Sie werden wie in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des o. Vereins gewählte Kassenprüfer (in) geprüft.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenführer und des Vorstandes.

§ 13 Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Verbänden und Organisationen angehören

1. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
2. dem Provinzialverband Westfälischer Reit- und Fahrvereine,
3. dem Stadtsportverband der Stadt Rietberg,
4. die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein.

§ 14 **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster, die es zur Förderung und Pflege des Reitsportes in Westfalen-Lippe zu verwenden hat.
3. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15

Die obenstehende Satzung des Reitvereins Rietberg-Druffel e.V. ist in der Mitgliederversammlung vom 24.03.2017 beschlossen worden.

33397 Rietberg, den 12.12.2017

1. Vorsitzender
stellv. Vorsitzender
Geschäftsführer
LVO625